Gemeinde Utzenaich
POL. BEZIRK: RIED IM INNKREIS, O.Ö.
Hofmark 3, 4972 Utzenaich
Tel. 07751/8272-0
E-Mail: gemeinde@utzenaich.ooe.gv.at
Web: www.utzenaich.at

Datum: 2023-12-15
Zeichen: Zl. 813-1/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Utzenaich vom 15. Dezember 2023, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Utzenaich erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Für anfallende Abfälle ist eine jährliche **Grundgebühr** zu entrichten.
Diese beträgt: **88,00 Euro**

Diese gilt für:
a) einen Haushalt
b) nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen
c) Betriebe je angefangene 10 Bedienstete
d) Betriebe je angefangene 10 Gästebetten
e) Betriebe je angefangene 40 Sitzplätze in Gaststätten
(Säle unter jährlich 10-maliger Nutzung und Gastgärten werden nicht berücksichtigt)

Die Grundgebühr wird je Betrieb maximal im 5-fachen Ausmaß verrechnet. Es wird nur der höchste Wert aus lit. c, d oder e verrechnet.
Die Objektbesitzer haben Änderungen, insbesondere der Punkte b) bis e) der Gemeinde vor der jeweiligen Vorschreibung zu melden.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche **Gebühr** zu entrichten:

a)	Wertmarke zur Abholung einer zusätzlichen Abfalltonne		10,00 Euro
b)	pro Abfallsack (samt Sackgebühr)	60 Liter	10,00 Euro
c)	pro Abfalltonne	60 Liter	93,60 Euro
d)	pro Abfalltonne	90 Liter	126,00 Euro
e)	pro Abfalltonne	120 Liter	158,60 Euro
f)	pro Abfalltonne	240 Liter	293,00 Euro
g)	pro Container	770 Liter	865,00 Euro
h)	pro Container	1.100 Liter	1.108,00 Euro

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonnenabfälle ist jeweils eine Biotonne pro Haushalt bzw. pro Betrieb vorgesehen. Sollte mit einer Biotonne nicht das Auslangen gefunden werden, so ist für jede zusätzliche Biotonne eine jährliche Gebühr von 35,00 Euro zu entrichten.

§ 3
Gebührenschuld

(1) Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder der Bauberechtigte.

(2) Für getätigte Fehlwürfe (z. B. Hausabfälle in Biotonne) welche zur Folge haben, dass der Abfallbehälter vom Abfallunternehmen nicht entleert wird, wird eine gesonderte Gebühr laut Tarif des jeweiligen Abfuhrunternehmens verrechnet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Halbjahres, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.5. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren für Abfallsäcke und Wertmarken sind bei der Abholung am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6
Umsatzsteuer

Bei den Gebührensätzen in dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer (dzt. 10 %) inkludiert.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09. Dezember 2022 außer Kraft.

Gemeinde Utzenaich 1 Pol. Bez. Ried i. I. OÖ.

Der Bürgermeister:

LAbg. Mag. Günther Lengauer

Kundmachung:

An der Gemeindeamtstafel Utzenaich
angeschlagen am: 15. Dezember 2023
abgenommen am: 03. Jänner 2024